

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat in seiner Sitzung vom 07. Februar 2017 zu Tagesordnungspunkt 02. gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 21. September 2016, mit der Planungsnummer 201-2016-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich einer Teilfläche der Gp. 5719 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

### Umwidmung

Grundstück 5719 KG 80001 Arzl im Pitztal (70201) (rund 174 m<sup>2</sup>) von derzeit Freiland § 41 in „Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 16, Festlegung Erläuterung: Schuppen zur Geräte- und Heulagerung“ (Herrn Reinhold Rimml, Blons 1)

**Personen, die in der Gemeinde Arzl im Pitztal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Arzl im Pitztal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.arzl-pitztal.tirol.gv.at> abgerufen werden.



Der Bürgermeister der Gemeinde Arzl im Pitztal

  
Josef Knabl

angeschlagen am: 10. Februar 2017  
abgenommen am: 13. März 2017